

ETHISCHES WHISTLEBLOWING- SYSTEM

VERFAHREN UND RICHTLINIEN IN BEZUG
AUF DEN VERHALTENSKODEX

NOVEMBER 2025

ANHANG NR. 2 ZU DEN INTERNEN
UNTERNEHMENSREGELN

Referenz: #104

Dokumentversion: 2

econocom

Inhalt

1	Hintergrund und Ziele	3
2	Glossar	3
3	Internes Meldesystem	4
3.1	Wer kann eine Meldung über Missstände einreichen?	4
3.2	Welche Vorfälle fallen unter das Meldesystem?	4
3.3	An wen kann man sich wenden und wie?	6
3.3.1	Internes Whistleblowing-System	6
3.3.1.1	Meldung über die interne Whistleblowing-Plattform	6
3.3.1.2	Meldung per Post oder E-Mail	7
3.3.1.3	Mündliche Meldung	7
3.3.1.4	Anonyme Meldung	7
3.3.2	Andere interne Meldewege	7
3.3.3	Externe Meldewege	8
3.4	Wer bearbeitet Whistleblowing-Meldungen?	8
3.5	Welche Informationen sollten Sie bereitstellen?	9
3.6	Was geschieht nach Einreichung einer Whistleblowing-Meldung?	9
3.6.1	Empfangsbestätigung	9
3.6.2	Prüfung der Zulässigkeit der Whistleblowing-Meldung	10
3.6.3	Bearbeitung der Whistleblowing-Meldungen in der Sache	10
3.7	Welcher Schutz wird nach einer Whistleblowing-Meldung gewährt?	11
4	Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit	12
4.1	Vertraulichkeit	12
4.2	Schutz personenbezogener Daten	13
5	Maßnahmen und Sanktionen	14
6	Anwendungsbereich	14
Anhang 4:	Besonderheiten des deutschen Rechts, die dem „Ethischen Whistleblowing-System“ hinzugefügt wurden	15

1 Hintergrund und Ziele

Im Rahmen seiner Politik zur Prävention ethischer Risiken hat Econocom ein internes Whistleblowing-System eingerichtet, damit seine Mitarbeiter und alle Personen, die die in diesem Verfahren festgelegten Kriterien erfüllen, Informationen über Situationen melden oder offenlegen können, die gegen den Verhaltenskodex der Gruppe und/oder die für die Gruppe geltenden Regeln verstoßen. Zu diesem Zweck hat Econocom eine sichere Whistleblowing-Plattform für alle Unternehmen der Gruppe eingerichtet, um die Vertraulichkeit der offengelegten Informationen zu gewährleisten.

Das interne Whistleblowing-System basiert auf der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, dem Gesetz Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens, bekannt als „Sapin-II-Gesetz“, geändert durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern und das Dekret Nr. 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 und Gesetz Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflicht von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen (1). In Ländern mit strengeren Schutzbestimmungen haben die Bestimmungen des lokalen Rechts Vorrang vor den Bestimmungen dieses Systems.

Dieses Verfahren gilt für alle Abteilungen, Dienststellen, Einrichtungen, Agenturen, direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, Repräsentanzen und Niederlassungen der Econocom-Gruppe, im Folgenden als „Econocom-Gruppe“ bezeichnet.

Es gilt für alle Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie befristet oder unbefristet beschäftigt sind, für alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Econocom-Gruppe handeln, unabhängig von ihrem Status oder ihrer Position in der Organisation (Führungskräfte, Vertreter usw.), sowie für alle externen Stakeholder (Dienstleister, Partner, Lieferanten, Subunternehmer usw.).

2 Glossar

Ethikausschuss: Das für die Compliance innerhalb der Econocom-Gruppe zuständige Gremium. Es hat allgemeine Zuständigkeiten für alle Fragen im Zusammenhang mit Ethik und Compliance sowie für die Bearbeitung und Überwachung von Whistleblowing-Meldungen, die im Rahmen des Whistleblowing-Systems eingereicht werden, für Interessenkonflikte und für die ordnungsgemäße Aneignung und das Verständnis der Ethik- und Compliance-Grundsätze durch die Vertreter von Econocom und alle Stakeholder (Kunden, Lieferanten, Partner, Vertreter usw.).

Ethikbeauftragter: In jeder Einheit/Region wird ein Ethikbeauftragter ernannt. Er/sie fungiert als Vermittler für den Ethikausschuss und stellt sicher, dass die von der Econocom-Gruppe implementierten Regeln, Grundsätze und Verfahren angewendet und eingehalten werden.

Empfänger der Whistleblowing-Meldung: Der Whistleblowing-Beauftragte (über die interne Whistleblowing-Plattform), der direkte oder indirekte Vorgesetzte, der Ansprechpartner der Personalabteilung des Whistleblowers, der Group Compliance Officer, der Group General Counsel und der Ethikausschuss.

Personenbezogene Daten: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Vermittler: Jede natürliche Person oder jede private, gemeinnützige juristische Person, die dem Whistleblower im Rahmen des Verfahrens Hilfe und Unterstützung leistet.

Econocom-Gruppe: Alle Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Econocom-Gruppe kontrolliert werden.

Whistleblower: Bezeichnet jede Person, die einer der in §3.1 unten genannten Kategorien angehört und die in gutem Glauben und ohne direkte finanzielle Vergütung Informationen über einen in §3.2 genannten Vorfall meldet oder offenlegt.

Whistleblowing-Plattform: Bezeichnet die von der Econocom-Gruppe eingerichtete Whistleblowing-Plattform zur Erfassung und Bearbeitung aller Meldungen. Diese Plattform ist unter folgender Adresse erreichbar: <https://report.whistleb.com/fr/econocom>.

Whistleblowing-Beauftragter: Personen, die vom Ethikausschuss aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen in Compliance-Fragen ernannt wurden und am Whistleblowing-Prozess beteiligt sind. Der Whistleblowing-Beauftragte hat Zugang zur Whistleblowing-Plattform. In dieser Funktion ist er/sie dafür verantwortlich, die Whistleblowing-Meldung entgegenzunehmen und die Zulässigkeit der Meldung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Der Whistleblowing-Beauftragte kann in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Ethikausschusses zusätzlich zum Anbieter der Whistleblowing-Plattform mit dem Whistleblower und gegebenenfalls mit der Person, die Gegenstand der Whistleblowing-Meldung ist, in Kontakt treten. Der Whistleblowing-Beauftragte kann nach einer Entscheidung des Ethikausschusses zur Untersuchung beitragen.

3 Internes Whistleblowing-System

3.1 Wer kann eine Whistleblowing-Meldung einreichen?

Das System zur Erfassung und Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen steht allen Stakeholdern der Econocom-Gruppe zur Verfügung:

- Intern: Gelegenheitsmitarbeiter (Auszubildende, Zeitarbeitskräfte, Werkstudenten der Econocom-Gruppe), Festangestellte, ehemalige Mitarbeiter oder Bewerber.
- Extern: externe Mitarbeiter, Dienstleister, Partner, Lieferanten, Subunternehmer usw.

Whistleblowing ist nicht verpflichtend – kein Mitarbeiter kann dafür bestraft werden, dass er kein Fehlverhalten meldet –, wird jedoch dringend empfohlen.

Whistleblower können bei der Einreichung ihrer Meldung oder Offenlegung von einem Vermittler unterstützt werden. Der Vermittler hat Anspruch auf einen ähnlichen Schutz wie Whistleblower. Ein Vermittler ist eine natürliche Person (z. B. ein Verwandter oder Kollege) oder eine private, gemeinnützige juristische Person (z. B. ein Verein oder eine Gewerkschaft), die dem Whistleblower bei der Einreichung einer Meldung oder Offenlegung hilft. Der Vermittler muss nachweisen können, dass er dem Hinweisgeber in Übereinstimmung mit den gesetzlich festgelegten Meldevorschriften Hilfe geleistet hat.

3.2 Welche Vorfälle fallen unter das Whistleblowing-System?

Damit die Person, die die Meldung einreicht, den Status eines Whistleblowers erhält und somit Anspruch auf den damit verbundenen Rechtsschutz hat, müssen kumulative Bedingungen in Bezug auf den Whistleblower und die mutmaßlichen Vorfälle in der Whistleblowing-Meldung erfüllt sein.

Die Meldung muss sich auf Vorfälle beziehen, die innerhalb der Econocom-Gruppe im Zusammenhang mit deren Geschäftstätigkeit und der Geschäftstätigkeit von Subunternehmern, Partnern, Dienstleistern oder Lieferanten aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden und die Folgendes betreffen:

- Straftaten oder Vergehen (z. B. Verstöße gegen die Integrität, Mobbing, sexuelle Belästigung oder andere Vergehen, die als Straftaten oder Vergehen eingestuft werden können).
- Bedrohung oder Beeinträchtigung des allgemeinen Interesses.
- Verstoß oder versuchte Verschleierung eines Verstoßes gegen eine von Frankreich ordnungsgemäß ratifizierte oder genehmigte internationale Verpflichtung, eine einseitige Maßnahme einer internationalen Organisation auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung oder gegen das Recht der Europäischen Union.
- Verstoß oder versuchte Verschleierung eines Verstoßes gegen Gesetze oder Vorschriften.
- Nichteinhaltung der Regeln des Verhaltenskodex der Gruppe und/oder der damit verbundenen Verfahren und Richtlinien.
- Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen und der Umwelt.

Das Whistleblowing-System gilt nicht für Vorfälle, Informationen und Dokumente in jeglicher Form und auf jeglichem Träger, deren Offenlegung oder Weitergabe durch Bestimmungen zu folgenden Themen verboten ist:

- Staatsgeheimnisse im Bereich der Landesverteidigung,
- ärztliche Schweigepflicht,
- Gerichtsgeheimnis,
- Vertraulichkeit der gerichtlichen Ermittlungen oder Untersuchungen,
- Anwaltsgeheimnis.

Whistleblower müssen natürliche Personen sein, die in gutem Glauben handeln und für ihre Offenlegung keine direkte finanzielle Vergütung erhalten. Es ist nicht erforderlich, persönliche Kenntnis von den im Whistleblowing-Bericht gemeldeten Informationen zu haben, wenn diese im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erlangt wurden. Persönliche Kenntnis ist jedoch erforderlich, wenn die mutmaßlichen Vorfälle außerhalb der beruflichen Tätigkeit entdeckt wurden.

Erfüllt die Meldung die Zulässigkeitsvoraussetzungen hinsichtlich ihres Umfangs und der meldenden Person, kann der meldenden Person der Status eines Whistleblowers zuerkannt werden, was bedeutet, dass sie Anspruch auf den mit diesem Status verbundenen Rechtsschutz hat. Dieser Rechtsschutz verhindert jegliche Repressalien gegen den Whistleblower im Zusammenhang mit den gemeldeten Vorfällen.

Der Missbrauch des internen Whistleblowing-Systems, insbesondere wenn der Whistleblower weiß, dass die mutmaßlichen Vorfälle unrichtig sind, oder wenn er Kollegen oder die Geschäftsleitung verunglimpfen oder diffamieren will, setzt den Whistleblower jedoch Disziplinarmaßnahmen und gegebenenfalls rechtlichen Schritten aus.

3.3 An wen kann man sich wenden und wie?

Whistleblower können Meldungen über eine Reihe von Kanälen einreichen, die im Folgenden beschrieben werden.

3.3.1 Internes Meldesystem

3.3.1.1 Meldung über die interne Whistleblowing-Plattform

Whistleblower sollten die vertrauliche und sichere Whistleblowing-Plattform als bevorzugte Methode für ihre Meldungen nutzen.

Die Whistleblowing-Plattform ist unter folgender URL-Adresse verfügbar:

<https://report.whistleb.com/fr/econocom>

Oder über den folgenden QR-Code:



Diese Plattform wird von einem externen Dienstleister gehostet und verwaltet, der auf die Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen spezialisiert ist und strengen Vertraulichkeits- und Sicherheitsverpflichtungen unterliegt: WhistleB Whistleblowing Centre AB mit Sitz im World Trade Center, Klarabergsviadukten, 70 oder Postfach 70396 SE 107 24 Stockholm, Schweden.

Die Plattform ist sicher, und der Meldeprozess ist verschlüsselt und passwortgeschützt.

Wenn eine Whistleblowing-Meldung eingereicht wird, generiert die Plattform automatisch einen Login und ein Passwort. Diese Informationen müssen von der Person, die die Whistleblowing-Meldung eingereicht hat, aufbewahrt werden, damit sie sich erneut bei der Plattform anmelden kann, um die Meldung zu ändern, zu ergänzen oder den Fortschritt zu überwachen.

Die Whistleblowing-Plattform ist in mehreren Sprachen verfügbar, darunter Französisch, Englisch, Spanisch und Italienisch, und steht rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Der Zugriff ist über einen Computer, ein Tablet oder ein Smartphone möglich.

Bei der Erstellung einer Whistleblowing-Meldung über die Plattform empfehlen wir:

- ein privates Endgerät anstelle eines beruflichen Endgeräts an einem sicheren Ort zu verwenden
- den Browserverlauf nach dem Absenden der Meldung zu löschen.

Der Zugriff auf über die Plattform eingereichte Whistleblowing-Meldungen ist auf Personen beschränkt, die zur Entgegennahme oder Bearbeitung von Meldungen befugt sind.

3.3.1.2 Meldungen per Post oder E-Mail

Meldungen können auch per Post oder E-Mail, vorzugsweise sicher (verschlüsselt), eingereicht werden.

In der Betreffzeile oder im Inhalt des Briefes oder der E-Mail muss deutlich angegeben werden, dass es sich um eine Whistleblowing-Meldung handelt.

3.3.1.3 Mündliche Meldung

Meldungen können erfolgen:

- Per Telefon.
- Während eines persönlichen Gesprächs mit dem Empfänger der Whistleblowing-Meldung, das spätestens 20 Werktage nach Eingang der Anfrage der meldenden Person organisiert wird.

Die Whistleblowing-Meldung wird schriftlich bestätigt, sofern keine Gründe dagegen sprechen.

Darüber hinaus kann die Meldung mit vorheriger Zustimmung des Hinweisgebers an die oben genannte Plattform weitergeleitet werden.

3.3.1.4 Anonyme Meldungen

Anonyme Meldungen sind möglich, werden jedoch nicht empfohlen. Eine anonyme Whistleblowing-Meldung wird nur dann als zulässig angesehen, wenn sie die Schwere der Vorfälle zweifelsfrei belegt und ausreichend detaillierte Sachinformationen enthält. In allen Fällen werden Whistleblower, die anonym bleiben möchten, gebeten, dem Empfänger der Whistleblowing-Meldung die Möglichkeit zu geben, Informationen mit ihnen auszutauschen, damit die Vorfälle, die Anlass für die Meldung sind, untersucht werden können.

Wenn die Anonymität die Bearbeitung der Meldung unmöglich macht, wird die meldende Person darüber informiert.

Durch die Nutzung der Whistleblowing-Plattform kann er/sie anonym bleiben.

3.3.2 Andere interne Meldewege

Die Whistleblowing-Meldung kann auch an die folgenden Ansprechpartner gesendet werden, es sei denn, sie bezieht sich auf den Urheber des beanstandeten Verhaltens:

- seinem direkten oder indirekten Vorgesetzten,
- gegebenenfalls an seinen Ansprechpartner in der Personalabteilung,
- dem Group Compliance Officer,
- den General Counsel der Gruppe,
- dem Ethikausschuss der Gruppe.

Jede zulässige Meldung an einen Vorgesetzten, die Personalabteilung, den Group Compliance Officer oder den Group General Director muss unverzüglich über die Whistleblowing-Plattform an den Ethikausschuss weitergeleitet werden.

Wenn Sie vor der Einreichung einer Whistleblowing-Meldung Zweifel oder Fragen haben, können Sie sich per E-Mail an die für Compliance zuständige Rechtsabteilung wenden: ethical.committee@econocom.com.

3.3.3 Externe Meldewege

Der Hinweisgeber kann nach Einreichung einer internen Meldung gemäß diesem Verfahren auch eine externe Meldung einreichen, und zwar direkt an:

- die zuständige Behörde, die in der Verordnung Nr. 2022-1284 vom 3. Oktober 2022 benannt ist.
- Dem Ombudsmann, der die Whistleblowing-Meldung an die für die Bearbeitung am besten geeignete(n) Behörde(n) weiterleitet.
- Justizbehörden.
- Eine Institution, ein Organ, eine Einrichtung oder eine Agentur der Europäischen Union, die für die Erhebung von Informationen über Verstöße zuständig ist, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 fallen.

Die Econocom-Gruppe empfiehlt jedoch die Nutzung der Whistleblowing-Plattform als bevorzugten Kanal.

3.4 Wer bearbeitet Whistleblowing-Meldungen?

Whistleblowing-Beauftragte haben Zugang (Logins) zur Whistleblowing-Plattform. Sie erhalten Whistleblowing-Meldungen über die Plattform. Sie prüfen die Zulässigkeit der Whistleblowing-Meldung im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen und informieren den Ethikausschuss.

Ist die Whistleblowing-Meldung zulässig, leitet der Ethikausschuss eine Untersuchung gemäß dem innerhalb der Econocom-Gruppe geltenden Verfahren zur Untersuchung und Behandlung von Fehlverhalten ein und führt diese durch.

Der Ethikausschuss kann die Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung je nach Art und/oder Sensibilität der Meldung an den Länder-Ethikbeauftragten übertragen.

Whistleblowing-Beauftragte, Mitglieder des Ethikausschusses und Ethikbeauftragte werden aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkenntnisse ausgewählt. Sie verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse, Befugnisse und Ressourcen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Sie unterliegen einer strengen Geheimhaltungspflicht.

Bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit eines Whistleblowing-Beauftragten, eines Mitglieds des Ethikausschusses, eines Ethik-Korrespondenten oder einer anderen Person, die an der Bearbeitung einer Whistleblowing-Meldung beteiligt ist, aufgrund ihrer Beziehung zum Whistleblower oder zur Person, die Gegenstand der Whistleblowing-Meldung ist, müssen sie den Ethikausschuss informieren und von der Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung ausgeschlossen werden. Ebenso kann diese Person darum bitten, nicht an der Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung mitzuwirken, wenn sie der Ansicht ist, dass sie aufgrund ihrer Nähe oder aus anderen Gründen, die mit dem Whistleblower oder der betroffenen Person oder den in der Meldung dargelegten Vorfällen zusammenhängen, nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

3.5 Welche Informationen sollten Sie bereitstellen?

Der Hinweisgeber muss die Vorfälle und Informationen, die Gegenstand seiner Meldung sind, präzise und detailliert darlegen.

Es werden nur Beweise berücksichtigt, die in direktem Zusammenhang mit den vom Whistleblowing-System abgedeckten Bereichen stehen und für die Prüfung der Begründetheit der Whistleblowing-Meldung und die Überprüfungsmaßnahmen unbedingt erforderlich sind.

Über die Whistleblowing-Plattform können alle Informationen, die zur Untermauerung der Meldung dienen, in jedem Format und auf jedem Medium übermittelt werden, sofern der Whistleblower über solche Informationen verfügt.

Der Hinweisgeber kann alle Informationen angeben, die seine Identifizierung ermöglichen (Name, Vorname, meldende Stelle, Position, E-Mail-Adresse, Telefonnummern usw.).

Das auf der Plattform auszufüllende Formular sieht wie folgt aus:

- Möchten Sie Ihre Identität preisgeben?
Ja/Nein
- Wenn ja:
Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum
- Was ist Ihr Status?
Opfer, direkter Zeuge, indirekter Zeuge, sonstige Situation
- Verwenden Sie die Registerkarte „Anhang hinzufügen“, um Beweise zu senden, die belegen, dass die Meldung unter eine Kategorie fällt, für die die Plattform verfügbar ist, es sei denn, die Meldung ist anonym.
- In welchem Land befinden Sie sich?
- Welche Einheit der Econocom-Gruppe ist betroffen?
- Was ist der Gegenstand Ihrer Meldung?
Betrug, Korruption, Interessenkonflikt, Diskriminierung, Belästigung, Missbrauch, Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, Umweltschäden, Gesundheitsschäden, Sicherheitsschäden, Sonstiges
- Wann ist dies geschehen?
- Wo ist dies passiert (Land/Stadt)?
- Einzelheiten zu den Vorfällen, Gegenstand der Whistleblowing-Meldung (obligatorisch)

Alle Dokumente, Informationen oder Daten, die im Rahmen der Umsetzung des Whistleblowing-Systems weitergegeben werden, aber nicht in den Geltungsbereich der Whistleblowing-Meldung fallen, werden vernichtet.

Der Hinweisgeber muss unter allen Umständen die Vertraulichkeit der Meldung und der Person(en), die Gegenstand der Meldung sein könnte(n), wahren.

3.6 Was geschieht nach Einreichung einer Whistleblowing-Meldung?

3.6.1 Empfangsbestätigung

Die Person, die die Whistleblowing-Meldung einreicht, wird innerhalb von **sieben Werktagen** nach Eingang der Meldung beim Whistleblowing-Beauftragten schriftlich benachrichtigt. Die Empfangsbestätigung bedeutet nicht, dass die Whistleblowing-Meldung zulässig ist.

Diese Empfangsbestätigung:

- ist mit Datum und Uhrzeit versehen,

- fasst alle Informationen und gegebenenfalls alle im Rahmen der Whistleblowing-Meldung übermittelten Anhänge zusammen.
- gibt den angemessenen und vorhersehbaren Zeitrahmen für die Benachrichtigung über die Zulässigkeit der Whistleblowing-Meldung an, der **zehn Werktage** ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Meldung nicht überschreiten darf.
- gibt an, wie der Hinweisgeber über die aufgrund seiner Meldung ergriffenen Maßnahmen informiert wird (über die Plattform, per Post oder per sicherer E-Mail).

3.6.2 Prüfung der Zulässigkeit der Meldung

Der Whistleblowing-Beauftragte prüft die Zulässigkeit der Whistleblowing-Meldung, indem er überprüft, ob die Meldung die in diesem Verfahren festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt (Kriterien in Bezug auf §3.1 und §3.2).

Er/sie kann gegebenenfalls zusätzliche Informationen von der Person, die die Meldung erstattet hat, anfordern, bevor er/sie die Begründetheit der Meldung prüft. Er/sie handelt in allen Fällen gemäß den Anweisungen des Ethikausschusses. Alle eingereichten Meldungen und die Prüfung der Zulässigkeit werden an den Ethikausschuss weitergeleitet.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der eingereichten Meldung werden nur objektive Informationen berücksichtigt, die in den Anwendungsbereich des Meldesystems von¹ fallen.

Fall 1: Die Meldung wird als unzulässig eingestuft:

- Die Person, die die Meldung eingereicht hat, wird über die Gründe informiert, aus denen der Ethikausschuss die Meldung für unzulässig hält, sowie über die Schließung der Meldung. Diese Informationen werden innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellt, die **zehn Arbeitstage** ab Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten darf.
- Das Verfahren wird abgeschlossen und die Daten werden nach Anonymisierung archiviert.

Dieses Verfahren gilt auch, wenn die Whistleblowing-Meldung anonym ist.

Fall 2: Die Meldung wird als zulässig erachtet:

- Die Person, die die Meldung erstattet, wird innerhalb einer angemessenen Frist, die **zehn Arbeitstage** ab dem Datum der Bestätigung des Eingangs der Meldung nicht überschreiten darf, über die Zulässigkeit ihrer Meldung informiert.
- Die Ethikkommission ist für die Bearbeitung zuständig.

3.6.3 Bearbeitung der Begründetheit von Whistleblowing-Meldungen

Der Ethikausschuss leitet eine Untersuchung gemäß dem innerhalb der Econocom-Gruppe geltenden Verfahren zur Untersuchung und Behandlung von Fehlverhalten ein und führt diese durch.

Um die Richtigkeit der Vorwürfe zu beurteilen, kann der Ethikausschuss zusätzliche Informationen von der Person, die die Whistleblowing-Meldung einreicht, anfordern.

Die Person, die die Whistleblowing-Meldung eingereicht hat, wird vom Ethikausschuss innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens **drei Monaten** ab Bestätigung des Eingangs der Meldung schriftlich über die geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur

¹ Wie in § 3.2 angegeben Welche Vorfälle fallen unter das Whistleblowing-System?

Beurteilung der Richtigkeit der Vorwürfe und gegebenenfalls zur Behebung des in der Meldung dargelegten Sachverhalts sowie über die Gründe für diese Maßnahmen informiert.

Wenn sich die Vorwürfe als begründet erweisen, wird der Ethikausschuss die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um Abhilfe zu schaffen.

Bei der Prüfung der Begründetheit einer Whistleblowing-Meldung kann der Ethikausschuss alle Untersuchungen durchführen, die er für notwendig erachtet, um zu überprüfen, ob die Meldung begründet ist oder nicht. Insbesondere kann er den Vorgesetzten (sofern dieser nicht Gegenstand der Meldung ist) oder jeden Mitarbeiter, dessen Beteiligung er im Rahmen der Überprüfung oder Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung für notwendig erachtet, unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen hinzuziehen. Im Rahmen ihrer Untersuchungen kann sie, wenn sie es für notwendig erachtet, externe Dienstleister beauftragen, die strengste Vertraulichkeitsanforderungen erfüllen müssen.

Der Ethikausschuss schließt die Meldung, wenn die Vorwürfe unzutreffend oder unbegründet sind oder wenn die Meldung irrelevant geworden ist. Die Person, die die Meldung eingereicht hat, wird schriftlich über die Schließung der Akte durch den Ethikausschuss oder den Whistleblowing-Beauftragten, der im Auftrag handelt, informiert.

Der Ethikausschuss informiert die Person, die Gegenstand einer Whistleblowing-Meldung ist (Zeuge, Opfer, mutmaßlicher Täter usw.), innerhalb einer angemessenen Frist, die **einen Monat** nicht überschreiten darf, außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, nach Einreichung der Whistleblowing-Meldung. Diese Benachrichtigung kann aufgeschoben werden, wenn sie die Erfüllung der Ziele der Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung ernsthaft gefährden könnte, insbesondere wenn die Gefahr der Vernichtung von Beweismitteln besteht. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald diese Gefahr ausgeschlossen ist. Sie darf keine Informationen über die Identität der Person, die die Meldung erstattet hat, oder über Dritte enthalten. Die Person wird auch über den Abschluss des Whistleblowing-Verfahrens informiert.

Dieses Verfahren gilt auch, wenn die Meldung anonym erfolgt ist.

Wenn eine an der Bearbeitung der Meldung beteiligte Person auf ein Problem stößt, wird dieses an den Ethikausschuss weitergeleitet, der eine Entscheidung trifft.

Die Geschäftsleitung der Econocom Group wird mindestens einmal jährlich über den Eingang, die Bearbeitung und die Folgemaßnahmen zu eingereichten Whistleblowing-Meldungen informiert.

3.7 Welcher Schutz wird nach einer Whistleblowing-Meldung gewährt?

Der gesetzliche Schutz von Hinweisgebern gilt für jede Person, die gemäß den oben genannten Anforderungen als Hinweisgeber anerkannt wurde, auch wenn sich die gemeldeten Vorfälle als unbegründet erweisen sollten. Auch Vermittler haben Anspruch auf rechtlichen Schutz, insbesondere vor Vergeltungsmaßnahmen.

Anerkannte Whistleblower haben daher Anspruch auf:

- Keine Repressalien seitens der Econocom-Gruppe, keine Drohungen oder Versuche, Disziplinarmaßnahmen wie Suspendierung, Entlassung, Degradierung oder Verweigerung einer Beförderung usw. zu ergreifen.
- Vertraulichkeit ihrer Identität und der gemeldeten Vorfälle.

Jede Person, die der Ansicht ist, dass sie wegen der Einreichung einer Meldung oder der Beteiligung an deren Bearbeitung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, kann die Angelegenheit dem Ethikausschuss melden.

Der Missbrauch des Whistleblowing-Systems oder die böswillige Nutzung des Systems setzt den Whistleblower jedoch Disziplinarmaßnahmen und rechtlichen Schritten aus.

Es ist verboten, die Einreichung einer Whistleblowing-Meldung zu behindern. Jede Person, die einen Whistleblower daran hindert, eine Meldung einzureichen, muss mit disziplinarischen und strafrechtlichen Sanktionen rechnen.

Die Nutzung des Whistleblowing-Systems in gutem Glauben hat für die Person, die eine Meldung einreicht, keine disziplinarischen Sanktionen zur Folge, selbst wenn sich die Vorfälle später als unzutreffend erweisen oder keine Folgemaßnahmen nach sich ziehen.

4 Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit

4.1 Vertraulichkeit

Dieses Verfahren gewährleistet die Integrität und Vertraulichkeit der im Rahmen einer Whistleblowing-Meldung gesammelten Informationen, insbesondere der Identität der Person, die die Whistleblowing-Meldung einreicht, der Personen, die Gegenstand dieser Meldung sind, und aller in der Meldung genannten Dritten sowie der im Rahmen der Meldung gesammelten Dokumente, Informationen oder Daten. Nur die Empfänger der Whistleblowing-Meldung, die einer verstärkten Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, haben Zugang zu diesen Informationen, es sei denn, es besteht eine besondere Anforderung zum alleinigen Zweck der Überprüfung oder Bearbeitung der Meldung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die gesammelten Informationen dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn dies für die Bearbeitung der Whistleblowing-Meldung erforderlich ist und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz I des Gesetzes vom 9. Dezember 2016 in der durch das Gesetz Nr. 2022-401 vom 21. März 2022 geänderten Fassung zur Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern erfolgt, nämlich:

Informationen, die den Hinweisgeber identifizieren, dürfen nur mit dessen Zustimmung weitergegeben werden. Informationen können jedoch an die Justizbehörden weitergegeben werden, wenn die für die Erfassung oder Bearbeitung von Hinweisgebermeldungen zuständigen Personen verpflichtet sind, die Vorfälle den Justizbehörden zu melden. Der Hinweisgeber wird dann benachrichtigt, es sei denn, diese Benachrichtigung könnte das Gerichtsverfahren gefährden. Dieser Benachrichtigung sind schriftliche Erklärungen beigelegt.

Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der Person zulassen, gegen die sich eine Meldung richtet, dürfen – mit Ausnahme der Justizbehörden – nur dann weitergegeben werden, wenn sich die Meldung als begründet erwiesen hat.

Ein Verstoß gegen die oben genannten Vertraulichkeitsregeln kann je nach geltendem Recht zu Disziplinarmaßnahmen oder rechtlichen Schritten führen.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen, wie beispielsweise die Identität der Person, die die Whistleblowing-Meldung erstattet hat, die Personen, die Gegenstand dieser Meldung sind,

und alle in der Meldung genannten Dritten oder die in der Meldung beschriebenen Vorfälle, wird mit zwei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 30.000 € geahndet.

4.2 Schutz personenbezogener Daten

Econocom und die juristische Person, bei der die Vorfälle, die Anlass für die Whistleblowing-Meldung waren, stattgefunden haben, stellen in ihrer Eigenschaft als gemeinsame Datenverantwortliche sicher, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie von Econocom verarbeitet werden.

Zweck der Verarbeitung:

Die Datenverarbeitung im Rahmen des Whistleblowing-Systems wird von Econocom und allen seinen Tochtergesellschaften in ihrer Eigenschaft als gemeinsame Datenverantwortliche für die folgenden Zwecke durchgeführt:

1/ Erfassung und Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen zur Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens, geändert durch das Gesetz 2022-401 vom 21. März 2022, das als „**geändertes Sapin-2-Gesetz**“ bezeichnet wird,

2/ Sammlung von Whistleblowing-Meldungen zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 17.II.2 des **geänderten Sapin-2-Gesetzes** in Bezug auf das Vorliegen von Verhaltensweisen und Situationen, die gegen den Verhaltenskodex des Unternehmens verstoßen und wahrscheinlich Korruption oder Einflussnahme darstellen.

3/ Sammlung von Whistleblowing-Meldungen gemäß Artikel L225-102-4 des französischen Handelsgesetzbuchs, abgeleitet aus dem Gesetz Nr. 2017-399 über die „Sorgfaltspflicht“ abgeleitet sind und sich auf das Vorliegen oder die Verwirklichung von Risiken schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen und der Umwelt beziehen, die sich aus den Tätigkeiten des Unternehmens und den Tätigkeiten von Unternehmen, die es direkt oder indirekt kontrolliert, sowie aus den Tätigkeiten von Subunternehmern oder Lieferanten, mit denen es eine Geschäftsbeziehung unterhält, ergeben, wenn diese Tätigkeiten mit dieser Beziehung in Zusammenhang stehen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten zur Erreichung der oben genannten Zwecke ist eine für die Econocom-Gruppe geltende gesetzliche Verpflichtung.

Empfänger der Daten: Der Empfänger der Whistleblowing-Meldung und jede andere Person, die an der Bearbeitung der Meldung beteiligt sein könnte.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Sofern nicht anderweitig durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben, werden personenbezogene Daten für die folgenden Zeiträume gespeichert und archiviert:

- Daten im Zusammenhang mit einer Whistleblowing-Meldung werden in der aktiven Datenbank gespeichert, bis eine endgültige Entscheidung über die zu ergreifenden Folgemaßnahmen getroffen wurde.
- Werden aufgrund der Whistleblowing-Meldung keine Folgemaßnahmen ergriffen, werden die personenbezogenen Daten innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Meldung vernichtet.

- Im Falle von Folgemaßnahmen werden personenbezogene Daten bis zum Ende des Verfahrens oder bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die getroffene Entscheidung aufbewahrt und anschließend gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen archiviert.

In Ländern mit strengeren Schutzbestimmungen haben die Bestimmungen des lokalen Rechts Vorrang vor den Bestimmungen dieses Systems.

Rechte der betroffenen Personen:

Gemäß dem geänderten französischen Datenschutzgesetz vom 6. Januar 1978 und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016) haben alle betroffenen Personen das Recht auf Zugang, Berichtigung und Änderung ihrer personenbezogenen Daten. Dieses Recht darf nicht ausgeübt werden, um Econocom daran zu hindern, seinen gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen und dem Schutz der meldenden Person nachzukommen.

Wenn eine betroffene Person eines ihrer Rechte gemäß der DSGVO ausüben möchte, kann sie sich unter **dpo@econocom.com** an den Datenschutzbeauftragten (DSB) wenden.

Die betroffene Person kann auch online oder per Post eine Beschwerde bei der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) einreichen.

5 Maßnahmen und Sanktionen

Nachgewiesene Verstöße, die durch eine interne Untersuchung festgestellt wurden, werden je nach Schweregrad und Einzelfall mit Disziplinarmaßnahmen oder rechtlichen Schritten geahndet.

Diese Sanktionen werden vom Ethikausschuss unter Berücksichtigung der Vorfälle und Umstände in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Econocom-Gruppe und der Personalabteilung beschlossen. Zu diesem Zweck können bestimmte Funktionen und/oder Führungskräfte konsultiert werden.

Sanktionen gegen Mitarbeiter der Econocom-Gruppe werden gemäß den geltenden Disziplinarverfahren (und insbesondere in Frankreich gemäß den in der internen Unternehmensordnung festgelegten Verfahren) beschlossen und umgesetzt.

Im Falle eines nachgewiesenen Verstoßes kann die Econocom-Gruppe auch beschließen, vor den zuständigen Gerichten rechtliche Schritte einzuleiten.

Nachgewiesene Verfehlungen und die entsprechenden Sanktionen werden der Konzernleitung gemeldet.

6 Geltungsbereich

Um ein besseres Verständnis zu gewährleisten und auf lokale Besonderheiten einzugehen, wurden länderspezifische Anhänge erstellt.

Diese Anhänge berücksichtigen die rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, die für jede Gerichtsbarkeit, in der die Gruppe tätig ist, spezifisch sind. Jedes Land kann seine lokale Politik umsetzen, sofern diese mit der Politik der Gruppe und den in den Anhängen beschriebenen spezifischen Anforderungen übereinstimmt.

Anhang 4: Besonderheiten des deutschen Rechts, die zum „Ethischen Whistleblowing-System“ hinzugefügt wurden

3.3.3 Externe Meldewege

Zu den externen Meldewegen in Deutschland gehören die gesetzlich benannten zuständigen Behörden, wie das Bundesamt für Justiz (§ 19 HinSchG), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (§ 21 HinSchG) und das Bundeskartellamt (§ 22 HinSchG). Mitarbeiter können sich zusätzlich zum internen Meldeverfahren auch direkt an diese Behörden wenden.

3.4 Wer bearbeitet Whistleblowing-Meldungen?

Nach dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sind deutsche Unternehmen mit weniger als 249 Mitarbeitern berechtigt, den Betrieb ihres internen Hinweisgebersystems an eine Funktion auf Konzernebene oder einen externen Anbieter zu delegieren. In diesem Zusammenhang hat sich der Konzern für ein zentralisiertes Hinweisgebersystem entschieden, das auf Konzernebene betrieben wird.

Diese Übertragung entbindet die einzelnen Tochtergesellschaften jedoch nicht von ihrer gesetzlichen Verantwortung. Jedes Unternehmen bleibt in vollem Umfang verantwortlich für:

- die Bewertung und Untersuchung von Meldungen, die für ihren Zuständigkeitsbereich relevant sind,
- die Umsetzung geeigneter Korrekturmaßnahmen,
- die Rückmeldung an den Hinweisgeber innerhalb der gesetzlichen Fristen (Bestätigung innerhalb von 7 Tagen, Weiterverfolgung innerhalb von 3 Monaten).

Diese Verpflichtungen sind nicht übertragbar und müssen unabhängig von der zentralisierten Betriebsstruktur von der Tochtergesellschaft selbst erfüllt werden.